

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

A. Zielsetzung

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit stammt in seinem wesentlichen Normenbestand aus dem Jahr 1957. Dies macht es notwendig, nicht mehr zeitgemäße Verbotsstatbestände den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Neu oder stärker in Erscheinung getretenen Gefährdungen Minderjähriger in der Öffentlichkeit muß entgegengewirkt werden. Die Anpassung des Gesetzes an die heutigen Verhältnisse einschließlich des Wegfalls unzeitgemäß gewordener Verbote soll gleichzeitig dazu beitragen, daß die Vorschriften wieder in vollem Umfang beachtet und von den zuständigen Behörden durchgeführt werden.

B. Lösung

Ein Schwerpunkt der Novellierung ist die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Minderjährige. Der nach bisherigem Recht zulässige Automatenvertrieb von Bier und Wein soll in der Öffentlichkeit verboten werden. Die Aufstellung von Video-Unterhaltungsspielgeräten mit kriegsverherrlichenden und gewaltorientierten Darstellungen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten soll verboten werden, die öffentliche Aufstellung sonstiger Video-Unterhaltungsspielgeräte nur noch innerhalb gewerblich genutzter Räume zulässig sein. Die Vorschriften über die Anwesenheit Minderjähriger in Gaststätten und bei öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen werden den heutigen Bedürfnissen angepaßt. Wegfallen soll das Anwesenheitsverbot bei Varieté, Kabarett- und Revueveranstaltungen. Der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten von Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder sonstigen Erwachsenen soll erhöht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 241 01 — Ju 28/82

Bonn, den 21. September 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 514. Sitzung am 16. Juli 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt „(Jugendschutzgesetz — JSchG)“.
2. §§ 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Kinder und Jugendliche, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, sind durch die zuständigen Behörden oder Stellen zum Verlassen des Ortes anzuhalten, wenn die Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen, oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

(2) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben das Recht und die Pflicht, sich in Zweifelsfällen über das Lebensalter Gewißheit zu verschaffen.

(3) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(4) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist der Personensorgeberechtigte und jede andere Person, soweit diese auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Erziehung wahrnimmt. Den Erziehungsberechtigten stehen Personen über achtzehn Jahre gleich, die das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten, insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit, betreuen.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf

1. Kindern nur bis 22 Uhr,
 2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur bis 24 Uhr
- gestattet werden. Dies gilt nicht für Beherbergungsbetriebe.

(2) Der Aufenthalt darf unabhängig von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestattet werden, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines nichtgewerblichen Trägers teilnehmen, die der Förderung der Jugend dient, oder wenn sie sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar, Nachtclub oder vergleichbarer Vergnügungsbetrieb geführt werden, darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 3

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren nicht abgegeben werden.

(2) Es ist unzulässig, in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke durch Automaten feilzuhalten.

§ 4

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern nicht und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Kindern die Anwesenheit bis 22 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung der Förderung der kulturellen Jugendarbeit, der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.“

3. § 5 wird aufgehoben.
4. In § 6 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

(1) Kindern und Jugendlichen darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur gestattet werden, wenn die Filme zur Vorführung vor ihnen freigegeben sind. Für Kinder unter sechs Jahren gilt dies nur, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

(2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und

Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(3) Zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen geeignete Filme sind entsprechend ihrem Inhalt zu kennzeichnen mit

1. „Freigegeben für Kinder und Jugendliche“,
2. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
3. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“.

Alle übrigen Filme gelten als „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden

1. Kindern, wenn die Vorführung bis 22 Uhr,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 24 Uhr

beendet ist.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Kindern und Jugendlichen darf nicht gestattet werden, in der Öffentlichkeit an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilzunehmen.

(3) Kindern und Jugendlichen darf die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(4) Es ist unzulässig, gewerbsmäßig elektronische Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen oder außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen, insbesondere in deren Zugängen, Vorräumen oder Fluren aufzustellen. Dies gilt nicht für die Aufstellung auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

(5) Es ist unzulässig, in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten Unterhaltungsspielgeräte aufzustellen, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 aus, die durch Anwendung der §§ 2 bis 4, 6 und 7 nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anord-

nen, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende Minderjährigen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.“

7. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen dürfen sie nur die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 verwenden; dies gilt auch für Hinweise bei der Ankündigung von Filmen und bei der Filmwerbung.“

8. § 12 wird aufgehoben.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „in den §§ 2 bis 9 enthaltenen Vorschriften“ durch die Worte „in den §§ 2 bis 4, 6, 7 und 9 enthaltenen Vorschriften oder einer nach § 8 erlassenen vollziehbaren Anordnung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „gegen die §§ 2 bis 9“ durch die Worte „gegen die §§ 2 bis 4, 6, 7 und 9 oder eine nach § 8 erlassene vollziehbare Anordnung“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „in den §§ 2 bis 10 enthaltenen Vorschriften“ durch die Worte „in den §§ 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10 enthaltenen Vorschriften oder einer nach § 8 erlassenen vollziehbaren Anordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „einundzwanzig“ durch das Wort „achtzehn“ und werden die Worte „durch die §§ 1 bis 9“ durch die Worte „durch die §§ 1 bis 4, 6, 7 und 9 oder eine nach § 8 erlassene vollziehbare Anordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ eingefügt.

Artikel 2

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

In § 33 g werden nach den Worten „dem Bundesminister des Innern“ die Worte „und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ eingefügt.

Artikel 3

Die Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Jugendschutzgesetzes in der vom 1. Juli 1983 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am 1. Juli 1983 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2, soweit er den § 3 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes neu faßt, und Nummer 5, soweit er den § 7 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes neu faßt, tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936) löste die Reichspolizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. S. 349) ab. Während letztere sich mit ihren Strafbestimmungen in erster Linie gegen die Jugendlichen wandte, machte das JÖSchG bereits in seiner damaligen Fassung die Veranstalter und Gewerbetreibenden sowie — abgestuft — die Erziehungsberechtigten und sonstige Erwachsene zu unmittelbaren Adressaten seiner straf- und bußgeldbewehrten Normen. Gegenüber den Minderjährigen selbst, zu deren Schutz die Normen geschaffen wurden, gibt es seitdem nur erzieherische Einwirkungsmöglichkeiten. Die erste Novelle aus dem Jahr 1957 hat im Bereich der Einzelvorschriften der §§ 3 bis 8 technische Verbesserungen und eine inhaltliche Fortschreibung gebracht.

Bis auf einige Neuerungen im Bereich der Straf- und Bußgeldnormen ist dieser Gesetzesstand seither unverändert geblieben. Er stimmt heute in verschiedenen Teilbereichen nicht mehr mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung überein und ist dementsprechend nicht mehr praxisgerecht. Vor allem aus diesem Grund ist die Bereitschaft, die Normen des Gesetzes zu beachten, geringer geworden, und zwar auch in den Bereichen, in denen das Gesetz noch zeitgemäß ist.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit will nach seiner Grundkonzeption verhindern, daß Minderjährige bestimmten typischen milieubedingten Gefährdungssituationen ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck beschränkt oder verbietet es den Aufenthalt Minderjähriger in bestimmten Betrieben und bei bestimmten Veranstaltungen sowie die Abgabe von Alkohol an Minderjährige. Das Gesetz schirmt damit das Erziehungsumfeld gegen einige außerhalb der Privatsphäre liegende, für die Erziehung ungünstige Einflußfaktoren ab. Für die Entwicklung des jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit und für seine Integration in die Gesellschaft steht die erzieherische Einwirkung in der Familie, in der Schule und in der Jugendhilfe im Vordergrund. Dabei etwa entstehende Defizite kann der Jugendschutz in der Öffentlichkeit nur innerhalb des Einwirkungsbereichs seiner Normen auffangen. In gleicher Weise ist sein möglicher Beitrag zur Kriminalitätsprophylaxe eingeschränkt.

Bei einem von der Grundkonzeption her breiten Anwendungsbereich des Gesetzes ist die Wirksamkeit seiner Tatbestände notwendigerweise um so problematischer, je mehr die Minderjährige gefährdenden Situationen eher individueller Art als abstrakt typisierbar sind. Beispielsweise kann von einer bestimmten Gaststätte, die als Kontaktstelle, Um-

schlagplatz oder in sonstiger Weise in den Drogenhandel einbezogen ist, eine erhebliche Gefährdung für Minderjährige ausgehen; dieser Gefährdung kann aber nur durch gezielte Maßnahmen gegen diese Gaststätte und nicht durch ein allgemeines Verbot jedes Gaststättenbesuchs sinnvoll entgegengewirkt werden. Die nicht zu verkennende Zunahme einer bestimmten Art von Gefährdungssituationen, die etwa durch die Stichworte „Jugendkriminalität“, „Drogengebrauch“, „Jugendprostitution“, „Selbstmorde Jugendlicher“, „Gewaltanwendung unter Jugendlichen“ und durch andere Formen abweichenden Verhaltens gekennzeichnet sind, sind in erster Linie mit jugend- und sozialpolitischen Initiativen, mit Jugendförderung, mit gezielten Erziehungshilfen und mit Mitteln der allgemeinen Kriminalitätsprophylaxe anzugehen; sie sind schon mangels Lokalisierbarkeit in bestimmten Arten von Gewerbebetrieben, Veranstaltungen oder sonstigen Orten in der Öffentlichkeit mit Mitteln des gesetzlichen Jugendschutzes nur sehr begrenzt zu bekämpfen. Würde der Gesetzgeber somit solche Gefährdungssituationen zum Anlaß nehmen, Umfang und Reichweite der Verbote und Beschränkungen des gesetzlichen Jugendschutzes wesentlich auszuweiten, so würde dies zu einer immer stärkeren gesetzlichen Regelung der täglichen Lebenssituationen führen, ohne einen in der Praxis genügend wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Gefährdungssituationen leisten zu können. Gerade auch Jugendliche sind — nicht immer zu Unrecht — der Auffassung, bereits jetzt in verschiedenen Bereichen verzichtbarer Reglementierung unterworfen zu sein. Eine Ausdehnung des gesetzlichen Jugendschutzes kann daher in der Regel ein gezieltes Vorgehen, z. B. der Polizei oder der Jugendbehörden, gegen bestimmte individuelle Gefährdungen nicht ersetzen. Ebensowenig kann der gesetzliche Jugendschutz an die Stelle sozialpädagogischer Hilfen treten; wenn diese Hilfen — etwa aus gesamtwirtschaftlichen Gründen — nicht geleistet werden können, kann der gesetzliche Jugendschutz auch bei gegenwartsnaher Gestaltung seiner notwendigerweise abstrakten Normen einen Ersatz dafür nicht bieten.

Die Wirksamkeit des Jugendschutzes als Teilbereich der Erziehung setzt eine sozialetische Orientierung voraus, die in unserer heutigen Gesellschaft nur im Zusammenwirken von Eltern sowie im staatlichen und außerstaatlichen Bereich von Schule, Jugendhilfe, Kirchen, Berufsorganisationen, Parteien, Wissenschaft und anderen gefunden werden kann. Eine so verstandene Einbindung des Jugendschutzes sollte die Bereitschaft der Eltern, Erzieher, Jugendverbände und andere Träger der Jugendhilfe, der Veranstalter und Gewerbetreibenden fördern, durch mehr jugendgeeignete Angebote dazu beizutragen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Hauptziel des gesetzlichen Jugendschutzes in der Öffentlichkeit bleibt dabei eine Absi-

cherung des Erziehungsumfeldes gegen bestimmte typisierte gefährdende Umwelteinflüsse.

Die Bundesregierung hält es aus diesen Gründen für sachgerecht, eine auf unbedingt reformbedürftige Tatbestände beschränkte Novellierung des Gesetzes vorzuschlagen. Dabei war die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre zu berücksichtigen, der der Jugendschutz in der Öffentlichkeit durch altersentsprechend gestaltete Freiräume Rechnung zu tragen hat. Aus der vorrangigen Elternverantwortung für die Erziehung der Kinder muß sich nach Auffassung der Bundesregierung ergeben, daß Verbote und Einschränkungen des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit in der Regel nicht für Minderjährige gelten sollten, die in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten sind.

Die Vorschriften gegen den Alkoholkonsum Minderjähriger werden verschärft. An Minderjährige unter 16 Jahren soll Alkohol auch dann nicht mehr abgegeben werden dürfen, wenn dieser — angeblich — für Erwachsene bestimmt ist. Für die Abgabe von Alkohol soll ein Automatenvertriebsverbot normiert werden. Das wird im Hinblick auf die starke Gefährdung Jugendlicher durch Alkoholmißbrauch für notwendig gehalten. Diese Regelungen bilden einen Schwerpunkt dieser Novellierung. Zu betonen bleibt, daß eine wirksame Bekämpfung des Jugendalkoholismus nur möglich ist, wenn zugleich die Ursachen des Alkoholkonsums in den Lebenssituationen der Jugendlichen angegangen werden.

Die Normen über die Anwesenheit Minderjähriger in Gaststätten, bei öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen und Spielhallen sollen den heutigen Bedürfnissen angepaßt werden. Alters- und Zeitgrenzen für die Anwesenheit in Gewerbebetrieben oder auf Veranstaltungen sollen möglichst einheitlich festgelegt werden. Die Zeitgrenzen für die einzelnen Altersstufen sind Höchstgrenzen, wie dies bei generalisierenden Verbotsnormen zwangsläufig der Fall ist; im Einzelfall strengere Zeitgrenzen zu bestimmen, kann nicht Sache des Gesetzgebers, sondern nur der Eltern und der anderen Erziehungsberechtigten sein. Aus diesem Grund wird auch darauf verzichtet, für jüngere Minderjährige engere Zeitgrenzen vorzuschlagen. Sie würden zudem nicht allen denkbaren Einzelfällen gerecht werden und die Zeitgrenzenregelung insgesamt zu kompliziert gestalten. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung bedeutet im Bereich des § 2 (Aufenthalt in Gaststätten) eine Verschärfung, da das geltende Recht dort keine Zeitgrenzen kennt. Im Bereich des § 6 (Anwesenheit in öffentlichen Filmveranstaltungen) bedeutet die nur für unbegleitete Minderjährige geltende Zeitgrenzenregelung des Entwurfs für Sechs- bis unter Zwölfjährige und Vierzehn- bis unter Achtzehnjährige eine Lockerung, während für Zwölf- bis unter Vierzehnjährige keine Änderung eintritt.

Jugendliche sollen öffentliche Tanzveranstaltungen nach einer Regelung mit einer abgestuften Zeitgrenze auch dann besuchen dürfen, wenn sie nicht von Erziehungsberechtigten begleitet werden, während es für Kinder in diesen Fällen bei dem Verbot bleibt. Kindern unter sechs Jahren soll der Besuch für sie geeigneter Filmveranstaltungen bei Beglei-

tung durch einen Erziehungsberechtigten ermöglicht werden.

Die allgemein als überholt angesehenen Verbote der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen sollen aufgehoben werden.

Die neuere Entwicklung gibt Anlaß, die öffentliche Aufstellung von elektronischen Video-Unterhaltungsspielgeräten einzuschränken, die inzwischen an verschiedenen allgemeinzugänglichen Orten auch außerhalb von Gewerbebetrieben aufgestellt werden, um einer Ausnutzung der Spielleidenschaft bei Kindern und Jugendlichen Grenzen zu setzen. Die öffentliche Aufstellung soll dort eingeschränkt werden, wo Minderjährige unkontrolliert Zugang haben. Unterhaltungsspielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die den Krieg verherrlichen oder verharmlosen, sollen Minderjährigen nicht zugänglich sein.

§ 8 des Entwurfs soll die Möglichkeit schaffen, die Anwesenheit Minderjähriger in Gewerbebetrieben oder bei Veranstaltungen im Einzelfall einzuschränken oder zu unterbinden, wenn von dort eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene Gefahr ausgeht. Diese Möglichkeit macht zugleich die Ermächtigungsnorm in § 8 des geltenden Gesetzes entbehrlich.

Die Neuregelung soll zugleich den Vollzug des Gesetzes erleichtern. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die hierfür zuständigen Behörden die Gesetzesänderung zum Anlaß nehmen, dem gesetzlichen Jugendschutz erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Zu Artikel 1 Nr. 1

Um das Zitieren des Gesetzes zu erleichtern, wird seiner Bezeichnung eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung angefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§§ 1 bis 4 JSchG)

Zu § 1 JSchG

Absatz 1

§ 1 Abs. 1 und 2 des geltenden Rechts werden durch eine gestraffte Neufassung des § 1 Abs. 1 ersetzt. Es wird für entbehrlich angesehen, die zuständigen Behörden oder Stellen gesetzlich zu einer Meldung an das Jugendamt zu verpflichten. Eine Mitteilung entfaltet nur in Verbindung mit hieran anknüpfenden Hilfen erzieherische Wirkung und sollte deswegen auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine sol-

che Hilfe des Jugendamtes sachgerecht und auch finanziell und personell realisierbar erscheint. Eine solche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bedarf keiner bundesgesetzlichen Grundlage. Ein gesetzlich formalisiertes Meldeverfahren auch in Fällen, in denen sich Hilfen des Jugendamtes nicht anschließen, böte überdies die Gefahr einer Diskriminierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

„Sittliche Gefahr“ bzw. „Verwahrlosung“ im Sinne von § 1 des geltenden Gesetzes wurde verstanden als wesentliche Beeinträchtigung des in § 1 JWG gekennzeichneten Erziehungsziels bzw. als ein dem Erziehungsziel des § 1 JWG entgegengesetzter Entwicklungsprozeß (vgl. Potrykus, Kommentar zum JSchG, Anm. 6 und 7 zu § 1). Um die Wechselbeziehung von Jugendhilfe und Jugendschutz sowie die Verbindung beider Bereiche zum Kindschaftsrecht des BGB zu verdeutlichen, wird Absatz 1 in Anlehnung an die Formulierung des § 1666 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) neu gefaßt.

Absatz 2

Das Gesetz richtet sich mit seinen Gebots- und Verbotsnormen in erster Linie, wie aus § 13 und § 14 ersichtlich ist, an Veranstalter und Gewerbetreibende und mit den aus § 14 Abs. 1 Nr. 2 ersichtlichen Einschränkungen an Personen über 21, nach dem Entwurf über 18 Jahren. Im Interesse der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes sollten Minderjährige verpflichtet werden, sich, soweit allgemein oder zu bestimmten Tageszeiten Altersgrenzen zu beachten sind, in Zweifelsfällen in geeigneter Form auszuweisen. Dabei geht es nicht um eine allgemeine Ausweisungspflicht. Soweit die Betroffenen auf die an eine bestimmte Altersgrenze gebundene Betätigung verzichten, besteht weder ein Anlaß noch nach Absatz 2 eine Verpflichtung zum Nachweis des Lebensalters. Die Nachweisungspflicht soll vielmehr den in §§ 13 und 14 genannten Personen möglich machen, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie berechtigt und verpflichtet werden, sich das Lebensalter im Zweifelsfall nachweisen zu lassen. Sie soll zugleich die Grundlage dafür schaffen, gegen Verstöße ernsthafter als bisher anzugehen.

Absätze 3 und 4

Absatz 3 entspricht wörtlich, Absatz 4 weitgehend inhaltlich dem geltenden Recht. In Absatz 4 Satz 1 wird verdeutlicht, daß derjenige Erziehungsberechtigte, der nicht selbst Personensorgeberechtigter ist, seine Rechtsstellung von diesem ableitet. Ähnlich wie bereits im geltenden Recht wird der Begriff des Erziehungsberechtigten in Satz 2 den praktischen Bedürfnissen entsprechend erweitert. Die Herabsetzung des Mindestalters für Erziehungsberechtigten nach Absatz 4 Satz 2 gleichstehende Personen auf achtzehn Jahre erscheint angemessen, da junge Volljährige dieses Alters vielfach Aufgaben vor allem im Rahmen der Jugendarbeit wahrnehmen, von dem Vorhandensein einer Vertrauensbasis mit den Personensorgeberechtigten in diesen Fällen ausgegangen werden kann und durch Neuformulierung

des Tatbestandes Gesetzesumgehungen für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Zu § 2 JSchG

Die Vorschrift erfaßt wie schon bisher nur den Aufenthalt in allgemein zugänglichen Räumen, nicht also die sogenannte „geschlossene Gesellschaft“ (z. B. Hochzeitsfeier, privates Jubiläum). Die in Absatz 1 vorgesehene Umformulierung des Regel-Ausnahmeverhältnisses der im geltenden Recht in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 enthaltenen Vorschrift bedeutet keine sachliche Änderung; die nunmehr abweichend vom geltenden Recht vorgeschlagene Einführung von Zeitgrenzen wirkt sich jedoch als Verschärfung aus.

Absatz 1

Absatz 1 enthält nach Altersgruppen abgestufte Zeitgrenzen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Das geltende Recht enthält zeitliche Begrenzungen nur für den Besuch von Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen, nicht dagegen für den Aufenthalt in Gaststätten. Gleichzeitig soll das Gesetz durch eine Vereinfachung der Alters- und Zeitbegrenzungen verständlicher und damit wirksamer gemacht werden.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die Ausnahmetatbestände in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des geltenden Gesetzes im wesentlichen übernommen.

Absatz 3

Für den Aufenthalt Minderjähriger in Gaststätten, die als Nachtbetriebe oder in diesen vergleichbarer Form geführt werden, statuiert Absatz 3 ein Verbot. Unter diese Regelung fallen lediglich typische Nachtbetriebe und vergleichbare Vergnügungsbetriebe, nicht dagegen Gaststätten, denen aus besonderen Anlässen (z. B. Kirmes, Schützenfest) eine Verlängerung der Sperrstunde bewilligt wird. Das Aufenthaltsverbot ist von der Tageszeit unabhängig.

Zu § 3 JSchG

Die Vorschrift kann wie bisher nur einen begrenzten Beitrag zur Bekämpfung des Jugendalkoholismus leisten, da nur der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit erfaßt wird.

Absatz 1 Nr. 1

An der bisherigen Regelung wird im wesentlichen festgehalten. Einbezogen wird die Abgabe in der Öffentlichkeit außerhalb einer Gaststätte oder Verkaufsstelle. Durch die Umformulierung soll ferner eine Erweiterung des Verbotes der Abgabe von Lebensmitteln, die Branntwein als Zutat enthalten, erreicht werden. Künftig sollen nicht nur Lebensmittel von dem Verbot erfaßt sein, die überwiegend aus Branntwein bestehen, sondern auch Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge

enthalten (z. B. Eisbecher, denen rezepturmäßig Spirituosen zugegossen werden). Der Begriff „in nicht nur geringfügiger Menge“ bezieht sich auf das gereichte Gericht insgesamt, nicht auf eine Zutat (z. B. nicht auf eine Rumfrucht auf einem Pudding).

Absatz 1 Nr. 2

Die zunehmende Verbreitung des Jugendalkoholismus legt eine Heraufsetzung der Altersgrenze nahe. Zweifel an der Durchsetzbarkeit eines umfassenden Alkoholverbots für Minderjährige waren jedoch ausschlaggebend für die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 16 Jahren für die Abgabe anderer alkoholischer Getränke als Branntwein. Als einen notwendigen weiteren Schritt zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Jugendliche sieht der Entwurf allerdings vor, daß diese sog. „weichen“ alkoholischen Getränke an Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren auch dann nicht mehr abgegeben werden dürfen, wenn diese von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Die Abgabe auch von anderen alkoholischen Getränken als Branntwein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird auch dann verboten, wenn diese angeben, daß die Getränke für Erwachsene bestimmt sind, weil nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen diese Erklärung häufig nur vorgeschoben wird. Anders als in Nummer 1 wird jedoch nur die Abgabe, nicht auch die Gestattung des Verzehrs verboten.

Absatz 2

Die jederzeitige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke und die gleichzeitige Möglichkeit Minderjähriger, sich zum eigenen Verbrauch zu bedienen, begünstigen den Jugendalkoholismus in vermeidbarer Weise. Deshalb wird ein Automatenbetriebsverbot auch für andere Getränke als Branntwein (für Branntwein besteht ein entsprechendes Verbot bereits nach § 20 Nr. 1 GastG) eingeführt. Das Verbot betrifft die Aufstellung in der Öffentlichkeit; es gilt damit nicht für der Allgemeinheit nichtzugängliche Betriebsgelände und Kantinen.

Zu § 4 JSchG

Die Anwesenheit von Minderjährigen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen wird großzügiger geregelt. Die Alters- und Zeitbegrenzungen sind an diejenigen für die Anwesenheit in Gaststätten angelehnt. Spezielle Bestimmungen für Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen sieht der Entwurf nicht mehr vor. Die dem geltenden Recht zugrundeliegende Einschätzung, solche Veranstaltungen seien generell jugendgefährdend, ist heute nicht mehr haltbar. Soweit behördliche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, bietet § 8 dieses Entwurfs geeignete und ausreichende Handhaben.

Absatz 1

Für Kinder wird das Verbot, öffentliche Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten zu besuchen, aufrechterhalten. Ein Bedürfnis hierfür wird u. a. deswegen gesehen, um einer Entwicklung von kommerziellen Kinderdiskotheken entgegenzuwirken. Die Anwesenheit von

Minderjährigen — auch von Kindern — in Begleitung eines Erziehungsberechtigten wird nicht mehr beschränkt.

Absatz 2

Der Grundsatz, wonach Minderjährigen unter 14 Jahren ohne Begleitung die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet sein soll, erfährt in Absatz 2 eine Auflockerung.

Kulturelle Jugendarbeit betrifft in dem hier interessierenden Teilbereich die Entwicklung eigener schöpferischer Ausdrucksfähigkeit durch den Erwerb musikalischer, darstellender und gestaltender Fähigkeiten. Da kulturelle Jugendarbeit nach dem in der Jugendhilfe gebräuchlichen Begriffsinhalt nur von Trägern der Jugendhilfe geleistete Jugendarbeit betrifft, wurde der Ausnahmetatbestand auf vergleichbare Aktivitäten anderer Träger ausgedehnt.

Die Vorschrift soll z. B. Volkstanzveranstaltungen und Tanzveranstaltungen von Jugendgruppen auch für nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitete Minderjährige unter 14 Jahren zugänglich machen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 JSchG)

Die Vorschrift ist entbehrlich. Um eine entsprechende Gefährdung Minderjähriger auszuschließen, reicht entweder § 2 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs oder die Möglichkeit aus, im Wege der Einzelanordnung nach § 8 die Anwesenheit von Minderjährigen zu verbieten oder einzuschränken.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 JSchG)

Der Entwurf sieht die Aufhebung des Teilnahmeverbots von Minderjährigen unter sechs Jahren an Filmveranstaltungen vor, sofern diese von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden (vgl. im einzelnen die Ausführungen zu Absatz 3), und behält im übrigen die Altersstufen von 12 und 16 Jahren bei. Überzeugende erzieherische Argumente für eine Änderung der Altersabstufung haben sich nicht finden lassen. Das Bestreben, aus systematischen und praktischen Erwägungen zu vereinfachen, muß an der pädagogischen Zielsetzung des Gesetzes seine Grenze finden. Hinzu kommt, daß sich die Praxis der Freigabe auf die bestehenden Altersgruppen eingestellt hat und ein Großteil der bisherigen Freigabeentscheidungen erneut getroffen werden müßte.

Absatz 1

Die Zulassungsbegrenzung für Minderjährige bei öffentlichen Filmveranstaltungen ist wie bisher als Anwesenheitsverbot ausgestaltet. Es handelt sich um ein Verbot mit einem auf den einzelnen Film bezogenen Erlaubnisvorbehalt (Freigabeentscheidung). Es erweist sich als zweckmäßig, diesen Grundsatz in allgemeiner Form an den Anfang der Vorschrift zu stellen.

Absatz 2

Die verbindliche gesetzliche Vorschrift über den bei der Entscheidung über die Jugendfreigabe anzulegenden Maßstab wird beibehalten und ohne inhaltliche Änderung dem neueren Sprachgebrauch angepaßt.

Absatz 3

Das geltende Recht verbietet Kindern unter sechs Jahren die Teilnahme an öffentlichen Filmveranstaltungen schlechthin, auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Dies hat wesentlich dazu beigetragen, daß sich ein qualifizierter Kinderfilm kaum entwickeln konnte. Dieses Verbot soll aufgehoben werden, allerdings nur für den Fall, daß das Kind durch einen Erziehungsberechtigten begleitet wird. Es soll der Entscheidung der Eltern überlassen bleiben, ob Kinder dieser Altersstufe Filmveranstaltungen besuchen können. Die Auffassung, daß öffentliche Filmveranstaltungen allgemein kindergefährdend seien, ist heute nicht mehr haltbar. Der Film ist ein anerkanntes Medium der kulturellen Bildung auch und gerade für Kinder und Jugendliche. Vordringlich erscheint es eher, den Wirkungen eines hohen Fernsehkonsums durch Kinder, auch des Konsums weniger kindergeeigneter Sendungen, wegen des unbeschränkten und bequemen Zugangs hierzu nachzugehen. Zwar können Filmvorführungen intensiver auf Kinder wirken als häusliches Fernsehen — so im Hinblick auf den abgedunkelten Raum, das große Bild, die längere Zeitdauer, die Bewegungsbehinderung —, doch kann dies jedenfalls bei Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht als so schwerwiegend angesehen werden, daß ein allgemeines Verbot auch für die Zukunft gerechtfertigt werden könnte.

Die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde wird Landesrecht überlassen.

Absatz 4

Die Heraufsetzung der Uhrzeitgrenzen entspricht dem Bestreben nach Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften. Auch die Zeitgrenzen für den Besuch von Filmvorführungen sollen den im übrigen vorgesehenen Zeitgrenzen möglichst angeglichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 JSchG)*Absatz 1*

Der Begriff der Spielhalle knüpft an den in § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung verwendeten an. Für den Bereich dieses Gesetzes ist er umfassend zu verstehen, so daß auch das in § 33 i Abs. 1 Satz 1 zusätzlich erwähnte „ähnliche Unternehmen“ erfaßt wird. Darüber hinaus werden in den Bereich des Jugendschutzes vorwiegend dem Spielbetrieb dienende Räume einbezogen, die einen unselbständigen Teil eines andersartigen Gewerbebetriebes darstellen. Es geht dabei u. a. um selbständige Nebenräume von Gaststätten, Kinos, Verkaufsstellen usw.

Absatz 2

Die Gewerbeordnung unterscheidet Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen (d. h. mechanischen, optischen oder elektronischen) Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines (in Geld oder Waren bestehenden) Gewinnes bieten. Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (vgl. § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung) sind vor allem Geschicklichkeitsspiele ohne technische Vorrichtung der oben erwähnten Art, insbesondere solche Spiele, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust wesentlich von der Überlegung oder Geschicklichkeit des Spielers abhängt; der Gewinn kann auch hier in Geld oder Waren bestehen (§§ 4, 5 Spiel V).

Absatz 3

Die Neufassung erfolgt in Angleichung an § 2 Nr. 4, § 3 Satz 2 und § 5 Satz 1 Spiel V.

Absatz 4

In den letzten Jahren hat die Zahl neuentwickelter und laufend perfektionierter elektronischer Video-Unterhaltungsspielgeräte sich vervielfacht. In Abweichung von den bisher üblichen Aufstellorten herkömmlicher Unterhaltungsspielgeräte werden diese neuzeitlichen Geräte auch in Vorräumen von Kinos, Geschäftspassagen, Hauseingängen, Fluren, Durchgängen, Freizeitparks aufgestellt.

Die Regelung ist erforderlich, um zu vermeiden, daß Kinder und Jugendliche zur Spielleidenschaft hingeführt werden und um der Ausnutzung des Spieltriebs entgegenzuwirken. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß von Video-Unterhaltungsspielgeräten für Minderjährige eine Faszination ausgeht, der sich diese ohne erzieherische Einwirkung schwer entziehen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß bereits bis zur Beherrschung dieser Geschicklichkeitsspiele ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand erforderlich ist. Diese Umstände bringen die Gefahr der Entstehung von Beschaffungskriminalität sowie erhebliche Taschengeldprobleme für Kinder und Jugendliche mit sich. Die Vorschrift erscheint ebenso wichtig wie die bereits im geltenden Recht vorgesehene Verbotsregelung über den Zugang Minderjähriger zu Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit.

Der Entwurf sieht daher vor, daß die gewerbsmäßige öffentliche Aufstellung solcher Geräte dort eingeschränkt wird, wo unbeaufsichtigte, insbesondere jüngere Minderjährige typischerweise Zugang haben, um die angesprochene „Reizschwelle“ auf ein vertretbares Maß abzusenken. Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß die bezeichneten Geräte nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden und daß eine Aufstellung dort unterbleibt, wo die Geräte typischerweise unbeaufsichtigt sind und Minderjährige ungehindert Zugang haben. Innerhalb von gewerblichen oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen bleibt die Aufstellung zulässig.

Satz 2 entspricht der Vorschrift des Absatzes 3.

Die Regelung wird durch Absatz 5 ergänzt.

Absatz 5

Vor allem Geräte der in Absatz 4 bezeichneten Art bringen teilweise Darstellungen, bei denen unter Simulation kriegerischer Ereignisse durch Einsatz von Waffen Gewalt gegen Menschen oder Sachen ausgeübt wird oder in sonstiger Weise Gewalttätigkeiten gegen Menschen verübt werden. Versuche von Verwaltungsbehörden, derartige Geräte aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung von ihren Aufstellorten entfernen zu lassen, sind in gerichtlichen Verfahren daran gescheitert, daß es an einer hinreichenden Rechtsgrundlage fehlt; diese soll hier geschaffen werden. Damit soll verhindert werden, daß der Krieg als Spiel verharmlost oder bestimmte Gewalttätigkeiten verniedlicht werden.

Nach der ersten Alternative der Verbotsnorm sind Unterhaltungsspielgeräte dann verboten, wenn Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden. Die Jugendgefährdung ist darin zu sehen, daß diese Formen von Gewalttätigkeit im Spiel — durch die Bedienungsvorrichtungen am Gerät oder in sonstiger Weise — zur Disposition gestellt werden. Dieser Gefährdung kann wirksam nur durch ein umfassendes Aufstellverbot für derartige Geräte in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten begegnet werden.

Bei den in der zweiten Alternative des Tatbestandes erfaßten kriegsbezogenen Darstellungen soll demgegenüber das Aufstellverbot davon abhängen, ob in der jeweiligen Darstellung eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Ausdruck kommt. Dies erscheint notwendig, um nur kriegerische Handlungen oder Abläufe mit einem Gegenwarts- und Realitätsbezug zu erfassen.

Soweit Darstellungen auf Video-Geräten Anlaß zu ordnungsbehördlichem Einschreiten nach § 118 OWiG geben, bleibt diese Möglichkeit unberührt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 JSchG)

Als Auffangtatbestand für Gefährdungen, die von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen und durch eine Ausschöpfung der nach §§ 2 bis 4, 6 und 7 gegebenen Möglichkeiten nicht hinreichend wirksam bekämpft werden können, wird eine Rechtsgrundlage für die Verhinderung oder altersmäßige bzw. zeitliche Beschränkung der Anwesenheit Minderjähriger durch behördliche Entscheidung im Einzelfall eingeführt. Die Vorschrift soll es ermöglichen, gegen solche Jugendgefährdungen gezielt vorzugehen, die von einzelnen Betrieben oder Veranstaltungen ausgehen, und zwar vor allem Gefährdungen im Zusammenhang mit Drogenhandel oder Drogenkonsum, übermäßigem oder verbotswidrigem Alkoholkonsum, Jugendprostitution, Zuhälterei, Eigentums- und Gewaltdelikten. Da es hier nicht um durch abstrakte Normen beschreibbare Arten von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen, sondern lediglich um örtlich loka-

lisierbare einzelne Betriebe oder Veranstaltungen geht, die in aller Regel keine artspezifisch fixierbaren Merkmale aufweisen, kann das Ziel dieser Regelung durch abstrakte Normen (Gesetz oder Rechtsverordnung) nicht erreicht werden. Die Vorschriften des Versammlungsrechts werden durch § 8 nicht berührt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 JSchG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 6. Durch Einbeziehung der Filmwerbung sollen reißerische Ankündigungen (z. B. „strenges Jugendverbot“) verhindert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 JSchG)

Die Vorschriften des JSchG (§§ 1 bis 9) enthalten keine an die Minderjährigen selbst gerichteten, mit Straf- oder Bußgeldsanktion versehenen Gebots- oder Verbotsnormen. Dementsprechend stellen Verstöße von Minderjährigen gegen Normen des JSchG auch kein ahndbares Unrecht dar, sondern können Anlaß zur Leistung von Jugendhilfe sein.

Da § 12 Satz 1 JSchG einerseits keine eigene Rechtsgrundlage für Maßnahmen des Jugendamts schafft, sondern lediglich deklaratorisch auf diejenigen Maßnahmen hinweist, die vom Jugendamt nach dem bürgerlichen Recht (z. B. § 1631 Abs. 3, §§ 1666, 1666 a, 1838, 1915 BGB) und dem Jugendhilferecht eingeleitet oder beantragt werden können, und andererseits das Jugendamt bei Bekanntwerden eines Bedarfs nach Hilfen zur Erziehung ohnehin von Amts wegen tätig zu werden hat, ist die Vorschrift entbehrlich. Auch für ein Tätigwerden des Vormundschaftsrichters — das in der Regel vom Jugendamt angeregt wird — reichen die Normen des bürgerlichen Rechts (s. oben) aus. Es entspricht im übrigen der Auffassung der Bundesregierung, auf eine über die Vorschriften des BGB hinausgehende Einschränkung des Elternrechts nach Möglichkeit zu verzichten.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 13 JSchG)

Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen aus Anlaß der Änderungen von §§ 2 bis 8 JSchG.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 JSchG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aus Anlaß der Änderungen von §§ 2 bis 10 JSchG. Die unter Buchstabe c vorgesehene Einführung eines Höchstbetrages für Geldbußen ist erforderlich, da die gegenwärtig nach der allgemeinen Regelung des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geltende Obergrenze von 1 000 DM (bei fahrlässigem Handeln gemäß § 17 Abs. 2 OWiG 500 DM) der Bedeutung einer Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Jugendschutzes nicht gerecht wird. Die vorgesehene Begrenzung auf 10 000 DM (bei fahrlässigem Handeln gemäß § 17 Abs. 2 OWiG

auf 5 000 DM) erscheint demgegenüber als angemessener Rahmen.

Nach der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze sollen Personen zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren im Rahmen dieser Vorschrift in gleicher Weise verantwortlich sein wie bisher Personen über einundzwanzig Jahre.

Zu Artikel 2

In § 33f Abs. 1 GewO ist vorgesehen, daß der Erlaß von Durchführungsvorschriften bezüglich der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit durch Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit dem BMJFG möglich ist. Aus Gründen des Sachzusammenhangs ist es geboten, bei Erlaß der teilweise den gleichen Gegenstand betreffenden Rechtsverordnungen nach § 33g GewO über Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht das Einvernehmen des BMJFG ebenfalls vorzusehen.

Zu Artikel 3

Die Rechtsverordnung ist im Hinblick auf die Neufassung der Veranstaltungsvorschriften und die Einführung des § 8 JSchG entbehrlich.

Zu Artikel 4

Durch dieses Gesetz werden zahlreiche Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit geändert. Es erscheint daher angezeigt, den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu ermächtigen, den Wortlaut des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 sollen ein Jahr später in Kraft treten, um den Betroffenen eine ausreichende Frist zur Einstellung auf die Neuregelungen einzuräumen.

C. Kosten

Durch die Durchführung des Gesetzes entstehen keine Kosten. Ein Zuwachs an Aufgaben tritt nicht ein. Auswirkungen auf Preise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 GG, weil in Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1) das Verwaltungsverfahren geregelt wird.

Im übrigen ist in der vorgenannten Vorschrift eine Landesbehörde einer bestimmten Ebene (Jugendamt) angesprochen.

Ferner Folge der Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Satz 1) und Nr. 6 (§ 8) (vgl. nachstehende Ziffer 11 und 15).

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist an § 1 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Außerdem sind sie dem Jugendamt zu melden, wenn Hilfen des Jugendamtes angezeigt erscheinen.“

Begründung

Das Jugendamt kann auf diese Erkenntnismöglichkeit nicht verzichten, um möglichst frühzeitig Hilfen zur Erziehung anbieten zu können. Außerdem ist es wichtig für das Jugendamt, Kenntnis von Orten zu erhalten, von denen Gefährdungen für Jugendliche generell ausgehen können, um auch hier erforderlichenfalls gegen Gefährdungen präventiv tätig werden zu können. Verwaltungsvorschriften sind als Rechtsgrundlage für eine solche Meldung nicht ausreichend.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten „jede andere Person“ die Worte „über achtzehn Jahre“ einzufügen.

Begründung

Die verantwortliche Aufsicht über Minderjährige soll nur durch volljährige Personen wahrgenommen werden können (vgl. auch § 1 Abs. 4 Satz 2).

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1 Abs. 4 Satz 2 vor den Worten „mit Zustimmung“ das Wort „sonst“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 1 Satz 1

a) in Nummer 1 die Worte „bis 22 Uhr“ durch die Worte „bis 20 Uhr“,

b) in Nummer 2 die Worte „bis 24 Uhr“ durch die Worte „bis 22 Uhr“

zu ersetzen.

Begründung

Für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung Erziehungsberechtigter in Gaststätten wird die zeitliche Begrenzung auf 20 Uhr bzw. 22 Uhr wegen der spezifischen Gefährdungssituation als notwendig und ausreichend angesehen, zumal zusätzlich die Heimwege zu berücksichtigen sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung

In § 2 Abs. 2 ist bereits eine Ausnahmeregelung enthalten, die Kindern und Jugendlichen den Reiseaufenthalt in Gaststätten gestattet. Es dürfte deshalb keine Notwendigkeit gegeben sein, die Beherbergungsbetriebe generell von den Altersgrenzen des § 2 Abs. 1 auszunehmen. Bleibt es hingegen bei dieser Ausnahmeregelung, können sich in Gaststätten von Beherbergungsbetrieben auch Kinder und Jugendliche, die sich nicht auf Reisen befinden, ohne zeitliche Begrenzung aufhalten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort „abgegeben“ die Worte „, noch darf ihnen der Verzehr gestattet“ einzufügen.

Begründung

Die Vorschrift bezweckt die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Minderjährige. Mit der Fassung des Entwurfs kann dieser Zweck jedoch nur unvollständig erreicht werden, weil für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren der Verzehr nicht ausgeschlossen ist; sie könnten sich durch Jugendliche über 16 Jahre oder Erwachsene alkoholische Getränke beschaffen lassen. Um dies auszuschließen, ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Kindern nicht und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur bis 22 Uhr gestattet werden. Abweichend von Satz 1 darf die Anwesenheit Kindern ab zwölf Jahren bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.“

Begründung

Satz 1 gilt für unbegleitete Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren und entspricht insoweit im wesentlichen dem Regierungsentwurf, setzt die Zeitgrenze jedoch von 24 auf 22 Uhr herab.

Dagegen wird davon abgesehen, Kinder und Jugendliche in Begleitung eines Erziehungsberechtigten allgemein zu öffentlichen Tanzveranstaltungen zuzulassen. Auch im Falle der Begleitung wird durch Satz 2 die Anwesenheit von Kindern unter zwölf Jahren völlig ausgeschlossen und bei älteren Kindern auf höchstens 22 Uhr, bei Jugendlichen unter sechzehn Jahren auf höchstens 24 Uhr beschränkt.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Bestreben nach Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 2, 6).

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 4 Abs. 2 nach dem Wort „Tanzveranstaltung“ die Worte „von einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder“ einzufügen.

Begründung

Zu einem Verbot der Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen besteht kein Anlaß, wenn die Tanzveranstaltung von einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird, da dann keine Gefährdung zu erwarten ist; deswegen ist der Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 entsprechend zu ergänzen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Filme“ die Worte „, unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe,“ einzufügen.

Begründung

Verstärkt werden Filme auf Video-Kassetten in der Öffentlichkeit unter Nichtbeachtung der Freigabebestimmungen vorgeführt.

Aufgrund der neueren und sich weiter fortsetzenden technologischen Entwicklung ist es erforderlich, den § 6 den neuartigen Entwicklungen anzupassen.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren müßte sichergestellt werden, daß die organisatorischen Voraussetzungen rechtzeitig vorliegen, daß andere Bildträger als Filme in gleicher Weise wie

Filme geprüft und freigegeben bzw. gekennzeichnet werden können.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „vor ihnen“ die Worte „von der zuständigen Behörde“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß die Freigabe durch die zuständige Behörde erfolgt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6 Abs. 4 die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

- „1. Kindern unter zwölf Jahren, wenn die Vorführung bis 20 Uhr,
2. Kindern und Jugendlichen, die zwölf, aber noch nicht sechzehn Jahre alt sind, wenn die Vorführung bis 22 Uhr“.

Begründung

Die bisher geltenden Zeitgrenzen sollen beibehalten werden, allerdings nicht, entgegen dem bisherigen Recht, für Minderjährige in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gelten.

Die vorgesehenen Zeit- und Altersgrenzen entsprechen dem Bestreben nach Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 2, 4).

13. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6)

In Nummer 4 ist nach § 6 Abs. 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Alkohol- und Tabakwerbung ist in Vorspannen und Beiprogrammen zu Filmen, die für Kinder und Jugendliche bis sechzehn Jahren freigegeben sind, nicht gestattet.“

Als Folge sind die Eingangsworte der Nummer 4 anzupassen.

Begründung

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Ein Verbot von Alkohol- und Tabakwerbung in Vorspannen und Beiprogrammen wird insbesondere im Hinblick auf die vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit für Kinder unter sechs Jahren, Filmvorführungen zu besuchen, als notwendige Ergänzung der Vorschriften zur Bekämpfung des Suchtmittelmißbrauchs angesehen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 7 Abs. 4 Satz 1 die Worte „zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen“ durch die Worte „allgemein zugänglichen Flächen“ zu ersetzen.

Begründung

Es kommt nicht auf die offizielle Widmung einer als Aufstellungsstandort für unterschiedliche

Spielgeräte geeigneten Fläche an, sondern auf die Art ihrer tatsächlichen Nutzung.

15. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 8 folgender Absatz 1 einzufügen:

„(1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2, 4, 6 und 7 bewilligen.“

Der bisherige Text wird Absatz 2.

Als Folge ist in Nummer 9 Buchstaben a und b und in Nummer 10 Buchstaben a und b jeweils das Zitat „§ 8“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 2“ zu ersetzen.

Begründung

Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist angesichts der sehr engen und strengen Gesetzesformulierung unverzichtbar.

16. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Schutz der Jugend in Diskotheken und bei ähnlichen öffentlichen Tanzveranstaltungen weiter verbessert werden kann. Jugendschutzkontrollen haben ergeben, daß die Jugendlichen in Diskotheken erhöhten Gefahren durch Alkohol-, Nikotin- und Drogenmißbrauch ausgesetzt sind.

17. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Werden bei Kindern oder Jugendlichen Gefährdungen offenkundig, prüft das Jugendamt, ob Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich sind.“

Begründung

Das Jugendschutzgesetz soll nicht den Charakter eines Ordnungs- und Sicherheitsgesetzes haben, vielmehr sollte die helfende Funktion des Gesetzes deutlich werden. Die Verbindung des Gesetzes zur Jugendhilfe muß deshalb zum Ausdruck kommen. Dies geschieht durch den vorgeschlagenen neuen § 12.

18. Zum Gesetzentwurf

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf in der Gewerbeordnung oder in anderen einschlägigen Vorschriften Auflagen über Phonbeschränkungen bei Tanzveranstaltungen normiert werden können. Gerade die überlaute Diskothekenmusik hat nachweislich bei jungen Leuten zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt.

19. Zu Artikel 6

Der Text des Artikels 6 ist wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.“

Begründung

Die Vorschriften sind im Sinne des Jugendschutzes so dringlich, daß eine Übergangsfrist, insbesondere mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Dauer, nicht gerechtfertigt ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung widerspricht der Auffassung des Bundesrates.

Die Benennung der „zuständigen Behörden oder Stellen“ in Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1) betrifft nicht die „Einrichtung der Behörden“ im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG. Einer Nennung des Jugendamtes kommt wegen der gleichlautenden Bestimmung des geltenden Rechts in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 37, 363, 380 ebenfalls keine zustimmungsauslösende Wirkung zu.

Die Änderungsvorschläge unter Nummer 12 und Nummer 15, denen die Bundesregierung nur bezüglich der Nummer 15 folgt, lösen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nicht aus, da sie weder eine Bestimmung der zuständigen Behörden vorsehen, noch das Verwaltungsverfahren dieser Behörden regeln.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie neigt allerdings der Auffassung zu, daß die auch nach ihrer Ansicht wünschenswerte Zusammenarbeit mit dem Jugendamt durch Verwaltungsvorschriften oder Zusammenarbeit vor Ort erreicht werden kann. Datenschutzvorschriften stehen dem nicht entgegen, da § 1 Abs. 2 BundesdatenschutzG nur in Dateien gespeicherte Daten betrifft und das 2. Kapitel des SGB X nur die Weitergabe von Daten durch das Jugendamt betreffen würde. Dagegen läßt ein gesetzlich vorgeschriebenes Meldeverfahren befürchten, daß die Meldungen — die oft nur einen vagen Verdacht enthalten und angesichts der personellen Situation in den Jugendämtern nur teilweise überprüft werden können — über längere Zeit akten- oder karteiemäßig erfaßt werden.

Zu 3.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und ggf. in welcher Form dem Anliegen des Bundesrates, engere Zeitgrenzen vorzusehen, entsprochen werden kann. Dabei wird außer den vom Bundesrat genannten Gesichtspunkten folgendes zu berücksichtigen sein:

Bei der Normierung von Zeitgrenzen für die einzelnen Altersgruppen hat sich der Gesetzgeber an den Gefahren zu orientieren, die in den Abendstunden von den betreffenden Gewerbebetrieben oder Veranstaltungen ausgehen oder auf dem Heimweg entstehen können. Er sollte vermeiden, daß elterliche Durchschnittsregeln zu allgemeinverbindlichem Recht umgeformt und daß das elterliche Erziehungsrecht und die Entfaltungsfreiheit junger Menschen durch solche Regelungen mehr als nach der realen Gefahrenlage erforderlich eingeengt werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Vorschläge des Bundesrates unter Nummer 8 und Nummer 12 entsprechend.

Zu 6.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 7.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat darin zu, daß auch die Gestattung des Verzehrs von Alkohol durch noch nicht 16 Jahre alte Minderjährige untersagt werden sollte. Ob dies auch für Jugendliche in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten gelten sollte, sollte den parlamentarischen Beratungen vorbehalten bleiben.

Zu 8.

Auf die Ausführungen zu 5. wird verwiesen.

Zu 9.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Worte „der Förderung der kulturellen Jugendarbeit“ werden jedoch infolge dieser Änderung überflüssig und können gestrichen werden, da „kulturelle Jugendarbeit“ nach dem in der Jugendhilfe gebräuchlichen Begriffsinhalt ausschließlich von Trägern der Jugendhilfe geleistet wird (vgl. auch Begründung zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu 10.

Der Vorschlag des Bundesrates, der inhaltlich begrüßt wird, setzt voraus, daß bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens eine praktikable Durchführungsmöglichkeit gefunden wird.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die zuständige Behörde sollte durch das Landesrecht bestimmt werden; im übrigen enthält der Vorschlag keine Bestimmung der zuständigen Behörde und erfüllt damit seinen Zweck nicht.

Zu 12.

Auf die Ausführungen zu 5. wird verwiesen.

Zu 13.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 14.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 15.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die vorgeschlagene Ausnahmeregelung erforderlich ist. Jedoch wird der Auffassung entgegengetreten, daß dieser Vorschlag die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes begründet, da weder die zuständige Behörde bestimmt noch das Verwaltungsverfahren geregelt wird (vgl. auch oben zu 1.).

Zu 16.

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 17.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie die Verbindung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit zur Jugendhilfe in dem Gesetz verdeutlicht werden kann. Sie weist allerdings darauf hin, daß gerade der Bundesrat sonst gesetzlichen Regelungen, die eher Hinweischarakter zur Unterstreichung des pädago-

gischen Gehalts als einen klaren Gesetzesbefehl enthalten, zurückhaltend gegenübersteht.

Zu 18.

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Prüfung nicht für erforderlich. Neuer Vorschriften, die Auflagen über Phonbeschränkungen bei Tanzveranstaltungen zulassen, bedarf es nicht, weil das geltende Recht ausreichende Möglichkeiten bietet, die Gäste solcher Veranstaltungen, das Personal und die Nachbarschaft vor Lärm zu schützen. Bei den in Frage kommenden Betrieben dürfte es sich in aller Regel um Diskotheken handeln, die Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind. Nach § 5 Gaststättengesetz können jederzeit Auflagen zum Schutz der Gäste und der im Betrieb Beschäftigten gegen gesundheitliche Gefahren und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden. Für die im Betrieb Beschäftigten gilt darüber hinaus § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Arbeitsstätten, der Höchstwerte für den Schallpegel in Arbeitsräumen festlegt.

Soweit sich in der Vergangenheit Unzuträglichkeiten aus der Lärmentwicklung in Diskotheken ergeben haben, ist dies nicht darauf zurückzuführen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften unzureichend gewesen wären, sondern darauf, daß sie nicht eingehalten wurden.

Zu 19.

Zu dem Vorschlag wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Stellung genommen werden. Zuvor muß geprüft werden, ob die Frist bis zum 1. Juli 1983 ausreicht, damit sich die Betroffenen auf die Neuregelungen einstellen können.

